

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	131,49	262,97
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	73,04	175,32
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	131,49	262,97
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	73,04	175,32
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	73,04	73,04
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	73,04	73,04
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei	bis zu 73,04	bis zu 204,53
		bis zu 73,04

einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts		
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 73,04
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		25,55
Buchstabe b		99,98
Nummer 2		111,12
§ 48		
A 6 bis A 9		175,32
A 10 und höher		219,14
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr		97,15
von zwei Jahren		171,45
§ 49 Absatz 4		74,29

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	102,87
von zwei Jahren	171,45
§ 51	137,16
§ 52	43,83
§ 53	91,43
§ 54	131,44
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	234,92
der Besoldungsgruppe R 2	262,97
§ 56	297,17
§57a	
Absatz 1	800,08
Absatz 2	571,48
§ 63	116,87
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	276,86
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	

A 6	1	47,72
	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	88,03
A 7	4,	147,95
	5	186,55
A 9	1	355,30
A 13	4	247,52
	10, 11, 12, 13	361,06
A 14	6	247,52
A 15	6	298,67
A 16	8	276,86
Besoldungsordnung R		
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>		
R 1	1 bis 4	273,70
R 2	3 bis 6	273,70
R 3	3, 5	273,70
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe Fußnote</i>		
C 2 kw	1	119,24